

Beschränkungen und Verbote unter REACH

REACH: Info

:helpdesk
reach-clp-biozid

Inhalt

Vorwort	3
.....	
Einleitung	4
.....	
Aufbau des Anhangs XVII	6
.....	
Aufnahmeverfahren	8
.....	
Beteiligung am Beschränkungsverfahren	11
.....	
Vereinfachtes Aufnahmeverfahren	13
.....	
Ausnahmen vom Beschränkungsverfahren	14
.....	
Streichen von Einträgen	15
.....	
Der Erzeugnisbegriff bei Beschränkungen	16
.....	
Beschränkung versus Zulassung	18
.....	
Sanktionsvorschriften	20
.....	
Beschränkungen in Textilien	21
.....	
Ausgewählte Beschränkungseinträge im Einzelnen	23
.....	
Nationale Verbotsregelungen	32
.....	
Glossar	37
Nützliche Internetadressen	39
Impressum	40
.....	

Vorwort

Die REACH-Verordnung bietet verschiedene Regelungsinstrumente für Stoffe an, die entweder besonders besorgniserregend sind oder die bei der Verwendung ein unangemessenes Risiko für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt hervorrufen. Diese sind das Zulassungsverfahren und das Beschränkungsverfahren. Das Zulassungsverfahren wurde in der Info-Broschüre „Die Zulassung unter REACH“ ausführlich behandelt. Das Beschränkungsverfahren als eines der ältesten europäischen Regelungsinstrumente für Chemikalien wurde 2009 in die REACH-Verordnung überführt und gewinnt seitdem einen immer höheren Stellenwert als Regelungsoption. Diese Broschüre beschreibt das Verfahren, wie Stoffe in den Beschränkungsanhang (Anhang XVII) aufgenommen werden, und erläutert einige spezielle Einträge. Sie wirft ebenfalls einen Blick auf die verbliebenen nationalen Beschränkungsregelungen.

Einleitung

Verbote und Beschränkungen von Industriechemikalien, deren Verwendung ein unannehmbares Risiko für den Menschen oder die Umwelt bedeuten, sind seit Mitte der Siebzigerjahre des letzten Jahrhunderts durch die Richtlinie 76/769/EWG weitgehend europäisch harmonisiert. Auch wenn zu Beginn nur zwei Stoffgruppen – polychlorierte Bi- und Terphenyle und Polyvinylchlorid als Aerosol in Spraydosen – geregelt wurden, entwickelte sich die Richtlinie schnell zu einem funktionalen und effizienten Instrument, den Umgang mit problematischen Chemikalien gezielt einzuschränken oder vollständig zu unterbinden. Zielrichtung der Regelungen war zwar hauptsächlich der Verbraucherschutz, aber viele der Einträge dienen auch dem Schutz der Arbeitnehmer und einige dem Schutz der Umwelt.

Zu Beginn waren in der Regel tatsächliche von Stoffen hervorgerufene Unfälle oder Krankheitsfälle Ursache für die Aufnahme in die Liste. Daher sind viele Beschränkungen sehr spezifisch auf die Ursachen der Unfälle oder Krankheiten ausgerichtet, z. B. das Chrom-VI-Verbot in händisch verarbeiteten Zementprodukten oder das Verwendungsverbot von Dichlormethan in Farbabbeizern. In den letzten Jahren, vor allem auch nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung, rückte der Vorsorgegedanke bei Entscheidungen über Beschränkungen oder Verbote immer mehr in den Vordergrund und die Regelungen wurden umfassender.

Ein wesentlicher Meilenstein für die Verbesserung des Verbraucherschutzes war 1997 die Verabschiedung des Verbots karzinogener, mutagener und reproduktionstoxischer Stoffe (CMR-Stoffe) in für Verbraucher zugänglichen Gemischen. Diese Regelung führte im Übrigen auch dazu, dass in ausschließlich für gewerbliche Zwecke bestimmten Gemischen der Anteil von CMR-Stoffen signifikant reduziert wurde.

Die für den Arbeitsschutz nachhaltigste Entscheidung war wohl das vollständige Herstellungs- und Verwendungsverbot von Asbest im Jahr 1991.

Das Beschränkungsverfahren ist bisher auch die einzige geeignete Möglichkeit, im Chemikalienrecht die Verwendung von problematischen Industriechemikalien in Erzeugnissen zu regeln.

Bis zum Inkrafttreten von REACH wurden Beschränkungen und Verbote auf Basis von europäischen Richtlinien verabschiedet und mussten daher immer in nationales Recht umgesetzt werden. Je nach Zielrichtung der Beschränkung erfolgte dies in Deutschland entweder in der Chemikalienverbotsverordnung, wenn es sich hauptsächlich um Verbraucherschutzregelungen handelte, oder in der Gefahrstoffverordnung, wenn es sich um Arbeitsschutzregelungen handelte.

Im Jahr 2009 fand mit der Verordnung (EG) Nr. 552/2009 die Überführung der Richtlinie 76/769/EWG in die REACH-Verordnung statt. Da Verordnungen der EU unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten, war eine nationale Umsetzung nicht mehr erforderlich. Die Überführung wurde auch genutzt, um die einzelnen Beschränkungen präziser zu formulieren, die Terminologie zu vereinheitlichen und sie weitgehend den Definitionen der REACH-Verordnung anzupassen. Verbunden mit dieser Überführung war auch die Konsequenz, dass für die in der REACH-Verordnung geregelten Stoffe keine weitergehenden nationalen Beschränkungen möglich sind. Vereinzelt werden in den spezifischen Beschränkungseinträgen Möglichkeiten zu nationalen Sonderregelungen aufgeführt. Bestehende nationale Verbote und Beschränkungen mussten folglich gestrichen werden. Auf nationaler Ebene war dementsprechend eine Überarbeitung des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalienverbotsverordnung erforderlich.

Mit der Verabschiedung der REACH-Verordnung wurde zudem ein transparentes, klar strukturiertes Verfahren etabliert, mit dem Stoffe beschränkt oder verboten werden können. Neben einer wissenschaftlichen Prüfung des Risikos des Stoffs durch den Ausschuss für Risikobewertung (RAC) werden auch die sozioökonomischen Auswirkungen durch den Ausschuss für Sozioökonomische Analyse (SEAC) betrachtet und fließen in die Entscheidung mit ein. Mitgliedstaaten haben jetzt auch ein Vorschlagsrecht für Beschränkungen.

Aufbau des Anhangs XVII

Beschränkungen und Verbote sind in Anhang XVII der REACH-Verordnung gelistet. Herzstück des Anhangs ist eine aus 2 Spalten bestehende Tabelle.

Die linke Spalte enthält die Stoffnamen, Stoffgruppen oder bestimmte Stoffeigenschaften. In der Regel ist ein Stoff durch seinen Namen und die zugehörige CAS- und EG-Nummer identifiziert. Wenn die Gefährdung, wie bei Metallen häufig, durch das Ion hervorgerufen wird, ist der Eintrag in der Regel so gestaltet, dass er alle ionenbildenden Verbindungen abdeckt, z. B. Eintrag 23 „Cadmium und seine Verbindungen“.

Fünf Einträge heben bisher auf die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ab. Hier sind dann alle Stoffe betroffen, die die in der linken Spalte aufgeführte Einstufung besitzen. Die wichtigsten Einträge sind in diesem Zusammenhang die Verbote von karzinogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen in Verbrauchergemischen oder -stoffen (Einträge 28–30).¹

Die rechte Spalte beinhaltet die für den Stoff betreffenden Beschränkungsbedingungen. Neben vollständigen Herstellungs- und Verwendungsverböten (z. B. Asbest, Eintrag 6) existieren auch sehr spezifische Einträge, die nur eine bestimmte Verwendung verbieten oder mit Auflagen versehen sind (z. B. Chrom-VI in Zement, Eintrag 47). Je niedriger die Nummer des Eintrages ist, umso älter ist der Eintrag. Diese zeitlich chronologische Nummerierung wurde nach der Überführung in die REACH-Verordnung beibehalten. Die ersten 58 Einträge wurden noch unter der Richtlinie 76/769/EWG verabschiedet, die darauffolgenden im REACH-Verfahren. Auch wenn die älteren Einträge immer wieder Aktualisierungen unterworfen waren, kann an der Art der Einträge die historische Entwicklung des Chemikalienrechts gut abgelesen werden.

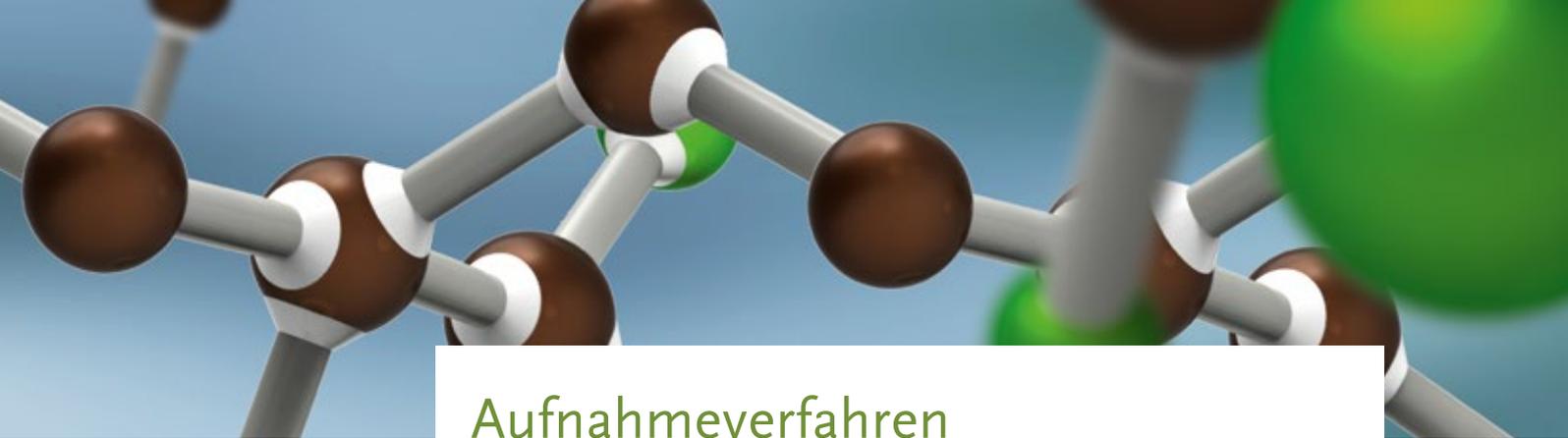
.....

¹ Bei den Einträgen 28–30 führt nicht die harmonisierte Einstufung direkt zum Verbot, sondern die Stoffe müssen erst in eine der Anlagen 1–6 zum Anhang XVII aufgenommen werden, bevor die Verwendungsverbote wirksam werden.

Anlagen zum Anhang XVII

Zum Anhang XVII gehören verschiedene Anlagen:

- Anlage 1 Krebserzeugende Stoffe Kat. 1A, die unter den Eintrag 28 fallen
- Anlage 2 Krebserzeugende Stoffe Kat. 1B, die unter den Eintrag 28 fallen
- Anlage 3 Erbgutverändernde Stoffe Kat. 1A, die unter den Eintrag 29 fallen
- Anlage 4 Erbgutverändernde Stoffe Kat. 1B, die unter den Eintrag 29 fallen
- Anlage 5 Fortpflanzungsgefährdende Stoffe Kat. 1A, die unter den Eintrag 30 fallen
- Anlage 6 Fortpflanzungsgefährdende Stoffe Kat. 1B, die unter den Eintrag 30 fallen
- Anlage 7 Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse (Eintrag 6)
- Anlage 8 Liste der aromatischen Amine, die unter den Eintrag 43 fallen
- Anlage 9 Liste der Azofarbstoffe, die unter den Eintrag 43 fallen
- Anlage 10 Verzeichnis der Prüfverfahren für Azofarbstoffe
- Anlage 11 Ausnahmeregelungen für bestimmte Stoffe, die unter die Einträge 28–30 fallen
- Anlage 12 Beschränkte Stoffe und Höchstgrenzen für die Konzentration nach Gewicht in homogenen Materialien (Eintrag 72)



Aufnahmeverfahren

Titel VIII der REACH-Verordnung regelt das Aufnahmeverfahren von Stoffen in den Anhang XVII. Bis zur Verabschiedung der REACH-Verordnung existierte kein gesetzlich geregeltes Aufnahmeverfahren für Stoffe in die Verbotsliste. Die Federführung hatte im Allgemeinen die Europäische Kommission, der Entscheidungsweg war undurchsichtig und es bestand im Vorfeld für betroffene Akteure wenig Möglichkeit, sich an dem Entscheidungsprozess zu beteiligen. Durch den Titel VIII in der REACH-Verordnung wurde ein strukturiertes und vor allem transparentes Verfahren eingeführt (Abbildung 1).

Vorschlagsberechtigt sind neben der Europäischen Kommission auch die Mitgliedstaaten. Für zulassungspflichtige Stoffe muss die ECHA prüfen, ob ein Risiko von diesen Stoffen in einem Erzeugnis ausgeht. Falls erforderlich, muss die ECHA in diesen Fällen ein Beschränkungsverfahren initiieren.

Der erste Schritt ist immer die Erstellung eines Beschränkungs dossiers mit dem Beschränkungs vorschlag und einer Begründung. Die Begründung muss den Nachweis enthalten, dass von dem Stoff ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt ausgeht. Es muss zudem gezeigt werden, dass das Risiko auf gemeinschaftlicher Ebene behandelt werden muss. Die Begründung soll ebenfalls die sozioökonomischen Auswirkungen der Beschränkung und die Verfügbarkeit von Alternativen beschreiben.

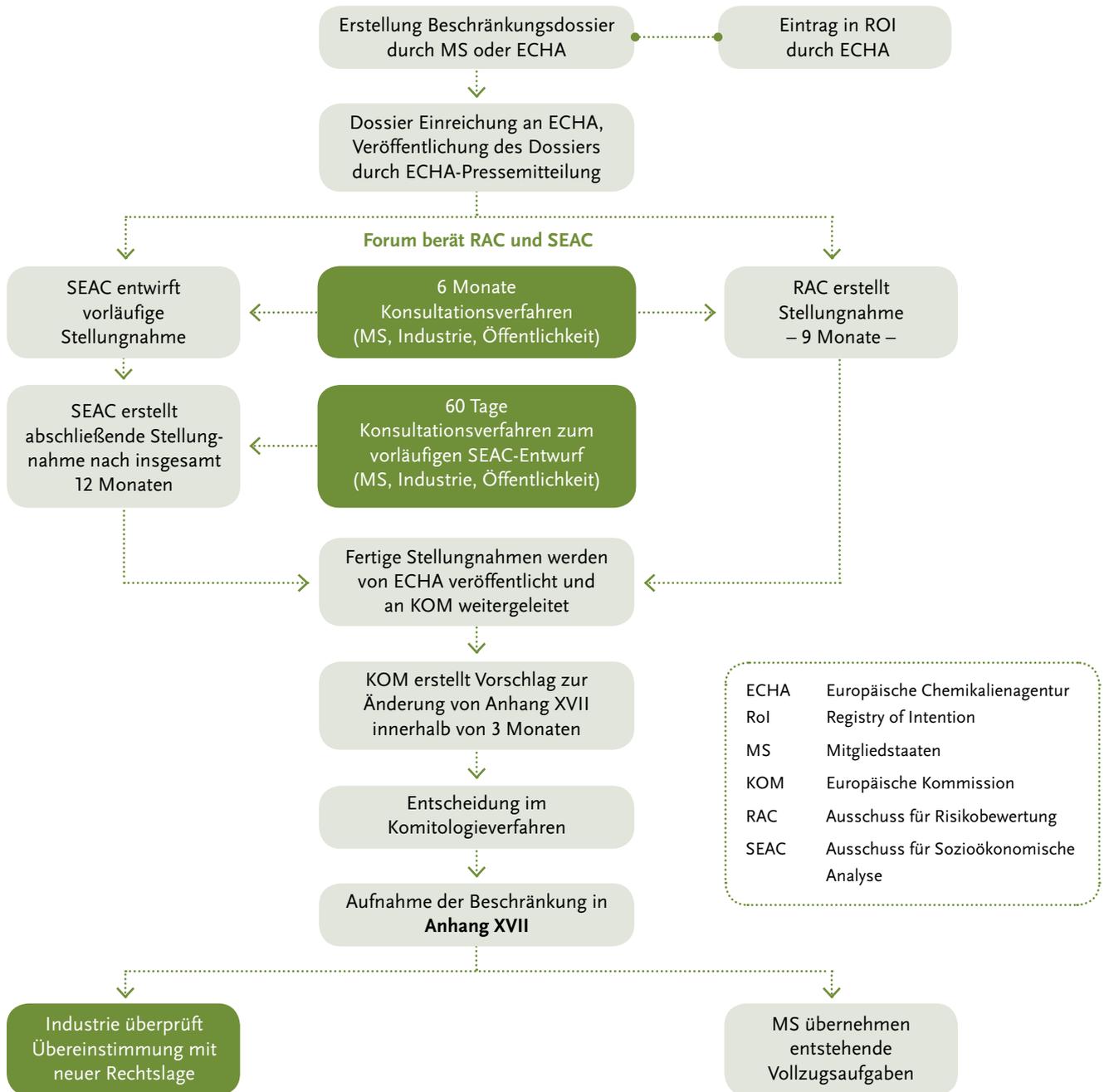
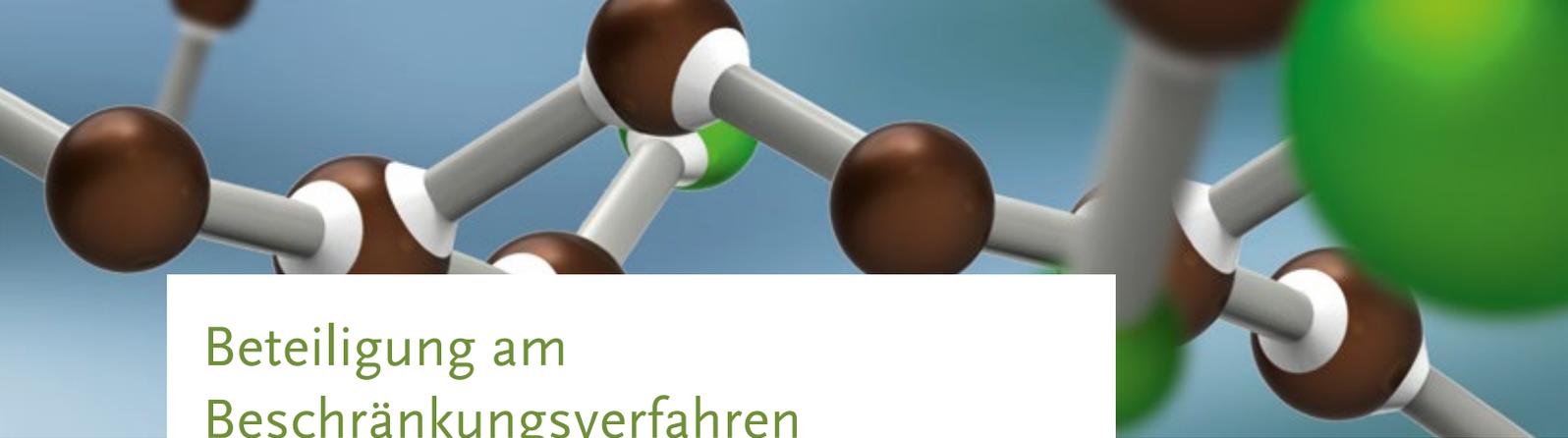


Abbildung 1 Ablaufschema Beschränkungs-vorschlag

Die ECHA führt eine Liste, das sogenannte RoI (siehe Abbildung 1), in der alle Stoffe aufgeführt werden, für die ein Beschränkungsvorschlag ausgearbeitet wird. Nach Aufnahme in die Liste müssen die ECHA (im Auftrag der Kommission) oder der entsprechende Mitgliedstaat dann den Vorschlag innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Liste ausarbeiten. Gerade die Betrachtung der sozioökonomischen Auswirkungen und das Prüfen der Alternativen schaffen hohe Hürden für die Ausarbeitung einer Beschränkung, vor allem, wenn es sich um ein Verbot einer Verwendung handelt. Im Gegensatz zum Zulassungsverfahren unter REACH müssen die Stoffe keine bestimmten besonders besorgniserregenden intrinsischen Eigenschaften besitzen. Es gilt vielmehr zu zeigen, dass das Risiko bei der Verwendung unannehmbar hoch ist.

Der Beschränkungsvorschlag wird von der ECHA veröffentlicht und interessierte Kreise werden aufgefordert, innerhalb von 6 Monaten den Vorschlag hinsichtlich z. B. Eigenschaften der Stoffe, Daten zur Exposition, Details und Beschreibung der Verwendungen, den Risiken der Verwendungen etc. zu kommentieren. Sie können zudem eine sozioökonomische Analyse einreichen, die die Vor- und Nachteile einer Beschränkung untersucht oder Informationen übermitteln, die zu einer solchen Analyse verwendet werden können. Letzteres kann ebenfalls innerhalb von 60 Tagen im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Entwurfs der SEAC-Stellungnahme eingebracht werden.

Zeitgleich wird der Vorschlag dem Ausschuss für Risikobewertung (RAC) und dem Ausschuss für Sozioökonomische Analyse (SEAC) vorgelegt, die innerhalb von 12 Monaten auch auf Grundlage der eingegangenen Kommentare eine gemeinsame Stellungnahme für die Beschränkung erarbeiten. Beide Ausschüsse werden während ihrer Tätigkeit vom Forum beraten. Die finale RAC/SEAC-Stellungnahme wird von der ECHA veröffentlicht und an die Kommission übermittelt. Der REACH-Regelungsausschuss entscheidet dann über die Beschränkung und der Anhang XVII wird entsprechend geändert.



Beteiligung am Beschränkungsverfahren

Die ECHA führt auf ihrer Internetseite eine Liste² aller im Prozess befindlichen Beschränkungsvorschläge. Diese gibt den jeweiligen Stand des Verfahrens und die dazu gehörigen Fristen der öffentlichen Konsultation wieder. Zu jedem Beschränkungsvorschlag können alle relevanten Dokumente und das Online-Formular zur Einreichung von Kommentaren aufgerufen werden.

Bei der Einreichung von Kommentaren im Rahmen der öffentlichen Konsultation sollten die Interessenvertreter berücksichtigen, wann/zu welchem Zeitpunkt bestimmte Aspekte des Beschränkungsvorschlags in den Plenarsitzungen der ECHA-Ausschüsse diskutiert werden und dementsprechend ihre Kommentierung anpassen (Mehrfacheinreichungen sind während der gesamten Konsultation möglich). Die Zeitplanung der ECHA-Ausschüsse ist in der „Information Note“ zum Beschränkungsvorschlag enthalten (siehe auch Tabelle 1). Informationen und Kommentare zu Umfang/Geltungsbereich, Gefahreneigenschaften und Kosten des Beschränkungsvorschlags etc. sollten somit idealerweise innerhalb der ersten 2 Monate und Kommentare zu Exposition/Risiko, Ausnahmen, Nutzen etc. innerhalb der ersten 4 Monate in der öffentlichen Konsultation eingebracht werden.

.....
² <https://echa.europa.eu/de/registry-of-restriction-intentions>

- SEAC und RAC sind wissenschaftliche Gremien der ECHA, die die ökonomischen und gesundheitlichen Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die Umwelt beurteilen und eine wissenschaftliche Stellungnahme zu den Vorschlägen abgeben. Sie sind mit Experten besetzt, die von den Mitgliedstaaten benannt werden, die aber nicht weisungsgebunden sind.
- Das Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung (Forum) koordiniert ein Netz aus Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter für das Forum. Eine zentrale Aufgabe des Forums ist die Initiierung von EU-weiten Vollzugsprojekten.

Plenarsitzung der Ausschüsse (Zeitplan)	RAC	SEAC
1 (2,5 Monate nach öffentlicher Konsultation)	Überprüfung des vorgeschlagenen Umfangs. Abschließende Diskussionen der Gefahreigenschaften und erste Diskussionen zur Exposition/Risiko.	Überprüfung des vorgeschlagenen Umfangs. Abschließende Diskussion zu den Kosten der vorgeschlagenen Beschränkung und erste Diskussion zu den Nutzen.
2 (5,5 Monate nach öffentlicher Konsultation)	Abschließende Diskussion zu Exposition/Risiko und erste Diskussion zu Ausnahmen.	Abschließende Diskussion zum Nutzen und vorläufige Diskussion zu Verhältnismäßigkeit und Ausnahmen.
3 (8,5 Monate nach öffentlicher Konsultation)	Finalisierung der Ausnahmen. Finalisierung der RAC-Stellungnahme und Begründungen.	Abschließende Diskussion zur Verhältnismäßigkeit und Ausnahmen. Finalisierung des Entwurfs der SEAC-Stellungnahme und Begründungen.
4	Nicht beteiligt	Abschließende Diskussion zu Punkten/Informationen, die in der öffentlichen Konsultation der SEAC-Stellungnahme eingebracht wurden. Annahme der finalen Stellungnahme.

Häufig finden zudem Online-Informationsveranstaltungen der ECHA zu einem Beschränkungsvorschlag statt, in denen die ECHA (ggf. gemeinsam mit dem Dossierersteller) die wichtigsten Informationen zum Vorschlag in Form von Kurzvorträgen aufbereitet und anschließend Fragen beantwortet. Die Fragen sowie die Antworten darauf werden anschließend ebenfalls veröffentlicht.

A 3D ball-and-stick model of a molecular structure is shown in the background. It features several brown spheres (likely carbon) and green spheres (likely oxygen or nitrogen) connected by grey rods. The structure is partially obscured by a white rectangular box containing text.

Vereinfachtes Aufnahmeverfahren

Für Stoffe mit CMR-Eigenschaften als solche, in Gemischen oder Erzeugnissen, die von Verbrauchern verwendet werden, kann die Kommission gemäß Artikel 68 dem Regelungsausschuss direkt einen Beschränkungsvorschlag zur Änderung des Anhangs XVII vorschlagen, ohne dass eine öffentliche Konsultation stattfindet und die Ausschüsse der ECHA beteiligt werden. Dieses Verfahren wird hauptsächlich von der Kommission genutzt, um neu harmonisiert eingestufte CMR-Stoffe in die entsprechenden Anlagen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung zu überführen (s. Seite 7). Dieses vereinfachte Verfahren kann natürlich auch genutzt werden, um z. B. CMR-Stoffe in Erzeugnissen zu regeln, ohne aufwendige und zeitintensive Diskussionen in den wissenschaftlichen Gremien führen zu müssen. Der Eintrag zur Regelung von CMR-Stoffen in Textilien (Eintrag 72) basiert hierauf.



Ausnahmen vom Beschränkungsverfahren

Neben den in Artikel 2 der REACH-Verordnung beschriebenen vollständigen Ausnahmen von der REACH-Verordnung, die natürlich auch für das Beschränkungsverfahren gelten, existieren im Verordnungstext nur eine überschaubare Anzahl von zusätzlichen Ausnahmen.

Nicht betroffen von Beschränkungen sind Stoffe, die in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung verwendet werden. Weiterhin ausgenommen von einer Beschränkung sind Stoffe, die in kosmetischen Mitteln eingesetzt werden und aufgrund der Risiken für die menschliche Gesundheit dieser Beschränkung unterliegen.

Zudem dürfen standortinterne isolierte Zwischenprodukte nicht dem Beschränkungsverfahren unterworfen werden.

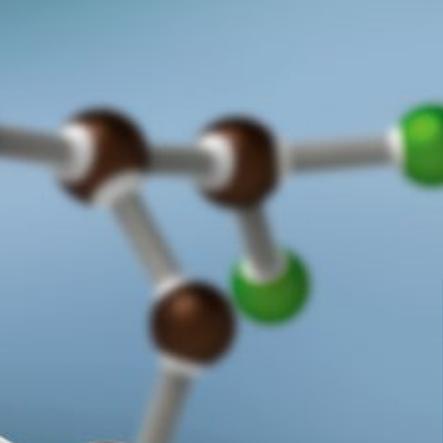
Viele Beschränkungseinträge sind an sich schon ausgesprochen spezifisch, sodass häufig nur bestimmte Verwendungen verboten und Ausnahmen nicht erforderlich sind. Bei allgemeineren Einträgen werden Ausnahmen direkt in dem Eintrag aufgeführt. Häufig handelt es sich bei den Ausnahmen um zeitlich befristete Übergangsregelungen.

A 3D ball-and-stick model of a molecular structure, likely a hydrocarbon, with brown spheres representing carbon atoms and white spheres representing hydrogen atoms. The structure is set against a light blue background with some green spheres visible in the distance.

Streichen von Einträgen

Die REACH-Verordnung sieht zwar kein ausdrückliches Streichen von Einträgen aus dem Beschränkungsanhang vor, aber die Kommission streicht Stoffe aus dem Anhang, wenn in anderen Regelungsbereichen ein vollständiges Verbot, z. B. in der POP-Verordnung³ verabschiedet wurde. Dies dient vor allem dazu, widersprüchliche oder doppelte Regelungen zu vermeiden. Zum Beispiel wurden aus diesem Grund die Stoffe Pentabromdiphenylether und Perfluoroktansulfonat mit der Verordnung (EG) Nr. 207/2011 aus dem Anhang gestrichen, da hier mittlerweile ein praktisch vollständiges internationales Verwendungsverbot vorliegt.

.....
³ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe



Der Erzeugnisbegriff bei Beschränkungen

Der Erzeugnisbegriff, so wie in der REACH-Verordnung definiert, gilt auch für Beschränkungen. Häufig sind in den Beschränkungseinträgen Erzeugnisse sehr viel detaillierter beschrieben. Vor allem sind die Bezugsgrößen von Konzentrationsgrenzen häufig sehr spezifisch geregelt.

Dies liegt zum einen daran, dass viele Einträge vor Inkrafttreten der REACH-Verordnung verabschiedet wurden, als Erzeugnisse nicht so klar definiert waren und es nur wenige Einträge gab, die bestimmte Stoffe in allen Erzeugnissen umfassend beschränken und verbieten.

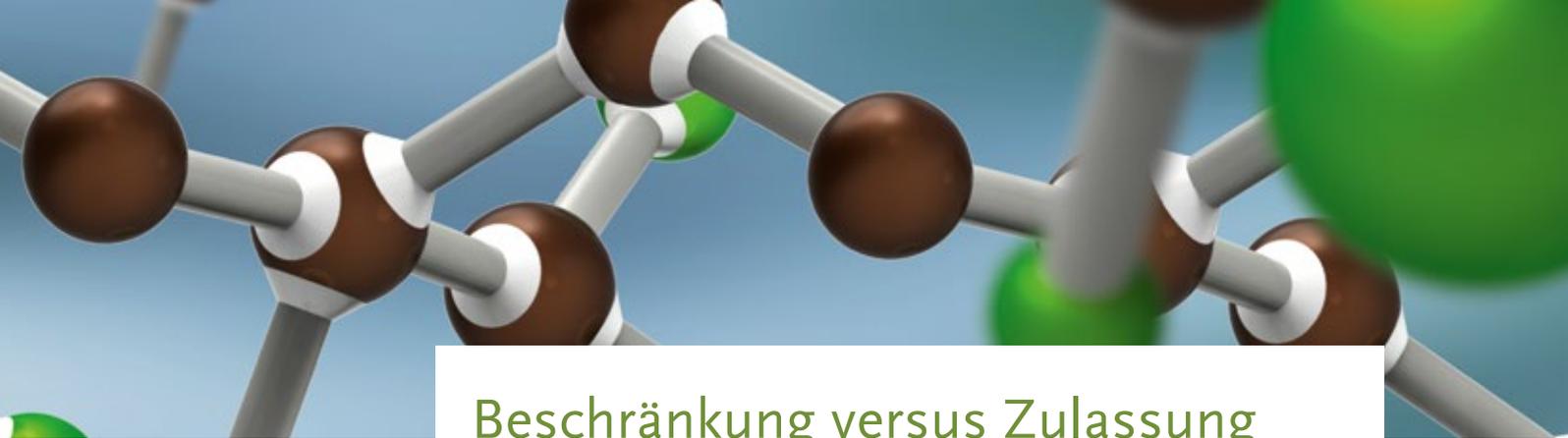
Zum anderen werden bei einigen Beschränkungseinträgen Stoffe nur in bestimmten Materialien geregelt. Das Verbot soll dann über die ganze Wertschöpfungskette sichergestellt werden. So ist Cadmium (Eintrag 23) in bestimmten Kunststoffen verboten. Das Verbot gilt für Kunststoffgranulate, also Gemische, genauso wie für aus diesen Kunststoffen bestehende Erzeugnisteile.

Cadmium ist ebenfalls ein Beispiel für sehr spezifische Verbotsregelungen von Erzeugnissen (Eintrag 23). Gestrichene oder lackierte Erzeugnisse dürfen z. B. nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Cadmiumgehalt in der Anstrichfarbe 0,1 % überschreitet. Die Bezugsgröße ist hier die Anstrichfarbe ohne das beschichtete Material. Diese Vorgehensweise weicht von der Berechnungsmethode bei den Informationspflichten für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen entsprechend des Artikels 33 ab. Dort würde das beschichtete Material mitberücksichtigt werden.

Beim Eintrag für Blei (Eintrag 63) soll vermieden werden, dass bleihaltige Materialien von Kindern in den Mund genommen werden können. Daher wird der Bleigehalt hier auf die Teile eines Erzeugnisses begrenzt, die tatsächlich von Kindern in den Mund genommen werden können.

Die meisten erzeugnisbetreffenden Beschränkungseinträge regeln nur bestimmte Erzeugnisse wie z. B. Kinderspielzeug, Scherzartikel, Schmuck oder Textilerzeugnisse. Welche Produktgruppen betroffen sind und wie mögliche Konzentrationsgrenzen anzuwenden sind, ist in aller Regel gut aus den Formulierungen des Eintrags ableitbar.





Beschränkung versus Zulassung

Das Zulassungsverfahren unter REACH hat als wesentliches Ziel, Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften in absehbarer Zeit zu substituieren, wenn dies technisch machbar und ökonomisch sinnvoll ist. Verwender dieser Stoffe können über einen gewissen Zeitraum den Stoff weiterverwenden, wenn sie zeigen, dass sie mit dem Stoff risikofrei oder zumindest risikoarm umgehen können und keine vergleichbaren Alternativen vorhanden sind.

Zulassungen werden immer unbefristet erteilt, der Antragsteller muss jedoch vor Ablauf eines jeweils in der Zulassungsentscheidung festgelegten Überprüfungszeitraums eine Verlängerung beantragen und zeigen, dass noch keine Alternativen vorhanden sind und die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Generell gilt: Alle Verwendungen des Stoffs sind verboten, es sei denn, es wurde für die Verwendung eine Zulassung erteilt. Die Verwendung von Erzeugnissen, die zulassungspflichtige Stoffe enthalten, ist nicht vom Zulassungsverfahren betroffen.

Das Beschränkungsverfahren regelt Stoffe, von denen ein unangemessenes Risiko ausgeht. Hier steht das Risiko, das von der Verwendung ausgeht, im Vordergrund. Verwendungen, bei denen die Höhe des Risikos nicht akzeptabel ist, werden verboten oder beschränkt. Verwendungen, deren Risiko akzeptabel ist, sind von dem Verbot nicht betroffen. Generell gilt, alles ist erlaubt, es sei denn, es ist ausdrücklich verboten. Das Beschränkungsverfahren kann im Gegensatz zum Zulassungsverfahren auch Stoffe in Erzeugnissen regeln.

In Abbildung 2 ist der Unterschied zwischen Zulassung und Beschränkung bildlich dargestellt.

Ein zulassungspflichtiger Stoff darf für Verwendungen als Stoff oder in Gemischen keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden. Wie schon oben erwähnt, muss die ECHA jedoch prüfen, ob für die Verwendung des Stoffs in Erzeugnissen eine Beschränkung erforderlich ist.

Darüber hinaus dürfen im Rahmen des Zulassungsverfahrens Beschränkungen nicht aufgeweicht werden.

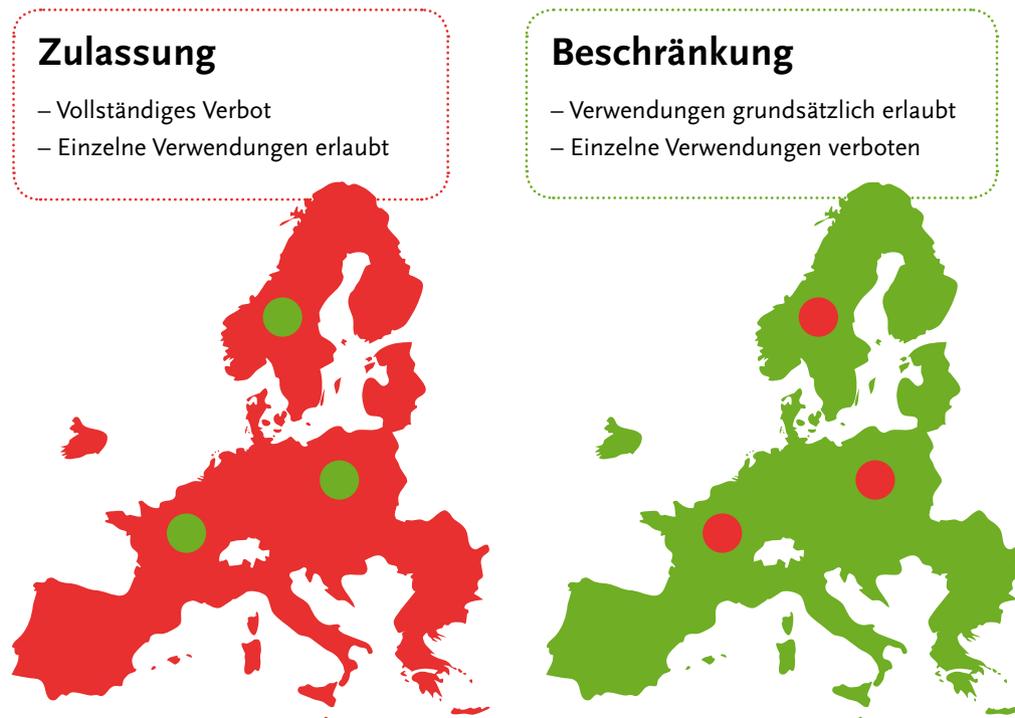


Abbildung 2 Vergleich zwischen Zulassung und Beschränkung



Sanktionsvorschriften

Zu widerhandlungen gegen Beschränkungen und Verbote werden auf nationaler Ebene auf Basis des Chemikaliengesetzes und der Chemikaliensanktionsverordnung geahndet. Zuständig für die Kontrolle sind die einzelnen Bundesländer.

Verstöße gegen Beschränkungen und Verbote sind gemäß § 5 Chemikaliensanktionsverordnung in Verbindung mit § 27 Chemikaliengesetz in der Regel Straftaten. Wenn in der Beschränkung Informations-, Kennzeichnungs- oder Verpackungsvorschriften enthalten sind, ist ein Verstoß dagegen üblicherweise eine Ordnungswidrigkeit.





Beschränkungen in Textilien

Textilien und aus Textilien bestehende Erzeugnisse nehmen eine besondere Rolle bei den Beschränkungen ein. Verschiedene Einträge beschäftigen sich hiermit.

Die Einträge 7 und 8 verbieten die Stoffe Trisaziridinylphosphinoxid und polybromierte Biphenyle für Textilien, die mit der Haut in Berührung kommen. Sie wurden häufig als Flammschutzmittel gerade in Kinderkleidung verwendet und sind gefährlich für die menschliche Gesundheit.

Azofarbstoffe (Eintrag 43) dürfen nicht zur Färbung von Textilien verwendet werden, wenn durch reduktive Spaltung bestimmte aromatische Amine⁴ entstehen können. In Anlage 9 sind Azofarbstoffe aufgeführt, die nicht in Gemischen enthalten sein dürfen, wenn diese zum Färben von Textilien verwendet werden sollen.

Bei Nonylphenol und Nonylphenoethoxylaten (NPE) (Eintrag 46) wurde ein Risiko für die Umwelt bei der Verwendung als Prozesshilfsmittel bei der Textilherstellung festgestellt. Sie dürfen nur noch für die Textilherstellung verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Austrag in das Abwasser ausgeschlossen ist. Darüber hinaus darf NPE ab dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie während des normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, die Konzentration von Gewichtsprozent (0,01 Gew.-%) nicht überschreiten. In diesem Eintrag wird ein Textilerzeugnis aufgefasst als unfertiges Erzeugnis, Halbfertigerzeugnis und Fertigerzeugnis mit einem Textilfaseranteil von mindestens 80 %. Bei den Einträgen existiert nicht die Begrenzung auf Textilien mit Hautkontakt, da hier das Problem

.....
⁴ Die aromatischen Amine sind in der Anlage 8 zum Anhang XVII aufgeführt.

der Austrag des Stoffs in die Umwelt ist. Hier steht nicht der Schutz des Menschen im Vordergrund, sondern der Umweltschutzgedanke.

Einer der neueren Einträge (Eintrag 73) verbietet bestimmte CMR-Stoffe in Textilien. Dies ist ein Eintrag, der in etwa dem Muster der Einträge 28 bis 30 folgt, nämlich dass Stoffe mit bestimmten Eigenschaften in einer bestimmten Gruppe von Erzeugnissen nur noch zu bestimmten Anteilen enthalten sein dürfen. Das Verbot trifft nicht alle CMR-Stoffe, sondern nur solche, die tatsächlich auch in den entsprechenden Textilien enthalten sein können. Die betroffenen Stoffe sind in der Anlage 12 zum Anhang XVII aufgeführt und für jeden Stoff ist ebenfalls ein nicht zu überschreitender Grenzwert festgelegt. Das Verbot betrifft Kleidung oder damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen, und Schuhwerk. Ausgenommen von dieser Regelung ist unter anderem Kleidung aus Naturleder, Pelzen oder Häuten.





Ausgewählte Beschränkungs- einträge im Einzelnen

Mittlerweile besteht der Anhang XVII aus 73 Einträgen⁵, die unterschiedlich umfangreich sind. Im Folgenden werden einige der Einträge exemplarisch näher erläutert.

Polychlorierte Terphenyle (PCT) (Eintrag 1)

Polychlorierte Terphenyle dürfen nicht in Verkehr gebracht werden als Stoff oder in Gemischen, die mehr als 0,005 Gewichtsprozent (Gew.-%) PCT enthalten.

Dieser Eintrag stellt ein vollständiges Vermarktungsverbot dar. Er ist einer der ältesten Einträge und wurde mehrmals geändert. Zu Beginn betraf er auch die polychlorierten Biphenyle und den Einsatz in geschlossenen Systemen wie elektrischen Vorrichtungen oder Kondensatoren. Lediglich die Verwendung als Wärmeübertragungsflüssigkeit war noch erlaubt. In einem zweiten Schritt wurde die Verwendungserlaubnis bis zu einem bestimmten Termin befristet und mit der Überführung in die REACH-Verordnung vollständig verboten.

Um Doppelregelungen zu vermeiden, wurden polychlorierte Biphenyle bei der Überführung in die REACH-Verordnung aus dem Eintrag gestrichen, da im Rahmen der POP-Verordnung ein vollständiges Herstellungsverbot vorliegt.

⁵ Stand: November 2020

Flüssige Stoffe mit bestimmten Gefahreneigenschaften (Eintrag 3)

Flüssige Stoffe oder Gemische, die bestimmte Kriterien für eine Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen (s. nachfolgender Infokasten), dürfen nicht in Dekorationsgegenständen zur Erzeugung von Licht und Farbeffekten, in Scherzspielen und in Spielen und Erzeugnissen, die zur Verwendung in Spielen bestimmt sind, enthalten sein.

Gefahrenklassen Eintrag 3

Dies betrifft Stoffe mit folgenden Eigenschaften:

- explosive Stoffe, entzündbare Gase, Aerosole, oxidierende Gase, entzündbare Feststoffe, selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische, pyrophore Feststoffe, Stoffe, die mit Wasser entzündbare Gase abgeben, oxidierende Flüssigkeiten, organische Peroxide
- akut toxische Stoffe, ätzende und sensibilisierende Stoffe, CMR-Stoffe, zielorgan-toxische Stoffe und Stoffe mit Aspirationsgefahr
- umweltgefährliche und ozonschädigende Stoffe

Hintergrund dieser Beschränkung war, dass Dekorationsgegenstände, wie Beleuchtungskörper oder Aschenbecher, häufig aus Glas bestanden und teilweise entweder giftige oder brennbare Flüssigkeiten enthielten. Wenn diese zerbrachen, konnten gesundheitsschädliche Gase entstehen. Gerade bei Kindern führte dies zu Schädigungen und es kam sogar zu Todesfällen.

Asbestfasern (Eintrag 6)

Die Herstellung, das Inverkehrbringen und das Verwenden der in dem Eintrag aufgeführten Fasern sowie von Erzeugnissen und Gemischen, denen die Fasern absichtlich zugesetzt wurden, ist verboten.

Das Asbestverbot ist eines der am weitesten gehenden Verbote des Anhangs XVII. Es gibt in Deutschland nur eine Ausnahme von diesem Verbot, nämlich den Einsatz in Diaphragmen bei Elektrolyseanlagen zur Natronlaugeherstellung (siehe Abschnitt „Nationale Sonderregelungen“). Die Ausnahme ist jedoch mit umfangreichen Berichtspflichten des Verwenders verbunden.

Auch wenn die krebserzeugende Wirkung von Asbest seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts bekannt ist, wurden erst zu Beginn der Siebzigerjahre erste Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer etabliert. Diese waren jedoch so unzureichend, dass weiterhin ein Krebsrisiko bestand. Im Jahr 1983 wurde das Inverkehrbringen asbesthaltiger Erzeugnisse verboten und eine besondere Kennzeichnungspflicht eingeführt. Die Mitgliedstaaten konnten jedoch viele Erzeugnisse von dem Verbot ausnehmen. Abgesehen von der oben genannten Ausnahme wurde Asbest im Jahr 1993 vollständig in Deutschland verboten.

Trotz des Verbotes sind asbestbedingte Todesfälle auch heute noch die häufigste Ursache bei arbeitsbedingten Todesfällen. Bis in die Fünfzigerjahre des letzten Jahrhunderts wurden über 4 Millionen Tonnen Asbest verbaut. Somit stellt sich auch heute noch die Frage, wie mit Asbestbelastungen bei Sanierungsaufgaben oder der Rückgewinnung von Baustoffen umgegangen wird und ob hier die Schutzmaßnahmen der Arbeitnehmer ausreichen. Der Punkt der Asbestbelastung bei Arbeitnehmern durch Sanierungstätigkeiten ist im Beschränkungseintrag nicht berücksichtigt.

Karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe (CMR-Stoffe) (Einträge 28–30)

Stoffe mit karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Eigenschaften gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung dürfen nicht als Stoffe oder Gemische an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.

Auf den Verpackungen muss bei den betroffenen Stoffen oder Gemischen folgender Hinweis aufgebracht sein: „Nur für gewerbliche Anwender“.

Ausnahmen von diesem Verbot gibt es für Kraftstoffe wie Benzin oder Diesel, für Brennstoffe wie Heizöl sowie für Künstlerfarben.

Damit das Verbot für die betroffenen Stoffe wirksam wird, müssen diese zuerst von der Kommission in die entsprechenden Anlagen des Anhangs XVII überführt werden. Eine harmonisierte Einstufung als CMR-Stoff im Anhang VI der CLP-Verordnung führt nicht automatisch zu einem Verbot.



Krebs war und ist immer noch eine der häufigsten Todesursachen in der Europäischen Union. Im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“ sollte deshalb neben anderen Maßnahmen durch dieses Verbot die Belastung der Bevölkerung durch krebs-erzeugende Stoffe deutlich reduziert werden. Dass nur die allgemeine Bevölkerung fokussiert wird, ist verständlich, da der Arbeitnehmer durch begleitende Maßnahmen am Arbeitsplatz deutlich besser vor CMR-Stoffen geschützt werden kann als der Verbraucher.

Da kein generelles Verbot für CMR-Stoffe in gewerblich genutzten Gemischen existiert und fast alle Verkaufsstellen (z. B. Baumärkte) zumindest in Deutschland auch von Verbrauchern genutzt werden können, stehen Händler hier in der besonderen Pflicht, darauf zu achten, dass CMR-haltige Produkte nicht an den Verbraucher abgegeben werden. Hilfreich sind hier die Abgaberegelungen in der Chemikalienverbotsverordnung. Unter anderem dürfen CMR-Stoffe nur an gewerbliche Abnehmer abgegeben werden, wenn Verkäufer wie Abnehmer des Stoffs oder Gemisches bestimmte Voraussetzungen erfüllen (weitere Informationen hierzu im Kapitel „Nationale Abgaberegelungen für gefährliche Stoffe“).

Nichtsdestotrotz hat das Verbot von CMR-Stoffen in Gemischen für den Verbraucher dazu geführt, dass auch in Gemischen, die nur für den gewerblichen Abnehmer bestimmt sind, CMR-Stoffe in erheblichem Maße substituiert wurden.

Chrom-VI-Verbindungen (Eintrag 47)

a) Zement

Zement darf nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an löslichem Chrom-VI in der Zementtrockenmasse mehr als 2 mg/kg beträgt.

Diese Regelung gilt für „händisch“ verarbeiteten Zement. Maschinell verarbeiteter Zement ist davon nicht betroffen.

Chrom-VI-haltige Verbindungen im Zement sind verantwortlich für die Chromat-Allergie bei Maurern, gemeinhin auch Maurer- oder Zementkrätze genannt. Bis zum Verbot im Jahr 2005 erkrankten ca. 400 Maurer pro Jahr an dieser Berufskrankheit. Seitdem sind die Fallzahlen rapide gesunken und heute leiden vergleichsweise nur noch wenige Berufstätige an dieser Krankheit.

b) Ledererzeugnisse

Ledererzeugnisse wie z. B. Handschuhe, die in Kontakt mit der Haut kommen können, dürfen Chrom-VI-Verbindungen in Anteilen über 3 mg/kg nicht enthalten.

Ähnlich wie bei Zement führt dauerhafter Kontakt mit Chrom-VI-haltigen Ledererzeugnissen zu allergischen Reaktionen der Haut. Daher war hier ein Verbot erforderlich.

Toluol (Eintrag 48)

Toluol darf als Stoff oder in Gemischen nicht mehr in Konzentrationen über 0,1 % in Klebstoffen und Farbsprühdosen für den privaten Endverbraucher in Verkehr gebracht werden.

Toluol wurde bereits im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 (Altstoffverordnung) umfassend bewertet. Es wurden neben Risiken für den Arbeitnehmer und der Umwelt Risiken für den Verbraucher bei der Verwendung als Teppichkleber und in der Verwendung in Lacksprühdosen identifiziert. Diese Bewertung war Grundlage für die Entscheidung, den Stoff zu beschränken.

Klebebänder werden auch als Klebstoffe aufgefasst und sind ebenfalls von dem Verbot betroffen. Hier muss berücksichtigt werden, dass der Anteil des Toluols nicht auf die gesamte Masse des Klebebandes bezogen wird, sondern nur auf die Klebeschicht.

Ammoniumnitrat (Eintrag 58)

Ammoniumnitrat darf nicht als Stoff oder in Gemischen mit mehr als 28 % Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat zur Verwendung in Feststoffdünger eingesetzt werden, es sei denn, der Dünger ist im Anhang III der Verordnung (EG) 2003/2003 (Düngemittel-Verordnung) aufgenommen.

Der Stoff darf zudem als solcher oder in Gemischen mit einem Stickstoffanteil von über 16 Gewichtsprozent (Gew.-%) oder mehr im Verhältnis zum Ammoniumnitrat nicht in Düngemitteln enthalten sein, es sei denn, die Anwender haben eine entsprechende Zulassung oder Genehmigung für die Verwendung, sie sind Landwirte oder gewerblich im Gartenbau tätig.

Der Hintergrund dieser Beschränkung ist weniger der Umwelt- oder Gesundheitsschutz, sondern die Tatsache, dass Ammoniumnitrat zur Herstellung von Sprengstoff verwendet werden kann und durch diese Regelung der Zugang zu Sprengstoffbestandteilen erschwert werden soll.

In der Chemikalienverbotsverordnung sind die nationalen Abgaberegulungen konkretisiert.

So ist eine Identitätsfeststellung des Abnehmers vorgeschrieben und die Abgabe über den Versandweg ausgeschlossen.

Dieser Eintrag wird zum 1. Februar 2021 wesentlich geändert. Nur die Regelung zum Vertrieb von Gemischen mit Stickstoffanteilen über 28 % verbleibt im Anhang XVII. Die Regelungen zur Abgabe von Gemischen in Stickstoffanteilen über 16 % werden zukünftig über die Verordnung zur Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe⁶ geregelt.

- Bei der Berechnung des Stickstoffanteils wird nur der Stickstoff im Ammoniumnitrat berücksichtigt. 28 % Stickstoff in Relation zu Ammoniumnitrat bedeutet umgerechnet einen Gesamtanteil von 80 % Ammoniumnitrat in einem Gemisch und 16 % Stickstoff bedeutet einen Ammoniumnitratanteil von 45,5 % (Stickstoffanteil in Ammoniumnitrat ist ca. 35 %). Enthält das Gemisch noch andere Stoffe, die Stickstoff enthalten, werden diese bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Dichlormethan (Eintrag 59)

Dichlormethan (DCM) darf in Farbabweizern in Anteilen über 0,1 % nicht enthalten sein.

Der Hintergrund dieser Beschränkung liegt in der relativ hohen Zahl an Todesfällen durch unsachgemäße Verwendung der Abbeizer im gewerblichen Bereich. DCM wirkt als Gas narkotisierend und ist deutlich schwerer als Luft, sodass es sich in Bodennähe anreichert. Verwender werden bei nicht ausreichendem Schutz ohnmächtig und ersticken in ungünstigen Fällen.

.....
⁶ Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 vom 20. Juni 2019

Diese besondere Situation hat zu dem spezifischen Verbot geführt, sodass DCM in anderen Produkten weiterhin verwendet werden darf. Ebenso ist das Verwenden von DCM-haltigen Abbeizern in Industrieanlagen weiterhin erlaubt, wenn entsprechende Belüftungseinrichtungen etabliert sind.

Zudem muss auf DCM-haltigen Farbabbeizern deutlich sichtbar folgender Hinweis aufgebracht werden:

„Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist.“

Das Verbot hat dazu geführt, dass es zumindest in Deutschland nicht mehr zu Todesfällen kommt. Bemerkenswert ist zudem, dass in Wirtschaftsräumen, in denen die Verwendung als Abbeizer nicht verboten ist, weiterhin Todesfälle auftreten.

Blei (Eintrag 63)

Blei und eine Vielzahl seiner Verbindungen sind aufgrund der fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften in Gemischen, die an Verbraucher abgegeben werden, verboten. Darüber hinaus sind Blei und seine Verbindungen in bestimmten Erzeugnissen verboten:

Schmuckwaren und Teile davon dürfen Blei nur in Anteilen bis 0,05 % enthalten.

Unter Schmuckwaren werden u. a. Halsketten und Ringe, Piercingschmuck, Armbanduhr und Armschmuck, Broschen und Manschettenknöpfe verstanden. Besteht der Schmuck aus verschiedenen Teilen, so bezieht sich der Anteil auf das einzelne Teil, aus dem die Schmuckware zusammengesetzt ist.

Ausgenommen von diesem Verbot sind: Kristallglas, Innenteile von Uhren, nicht synthetische Schmuck- und Edelsteine. Schmuckwaren, die vor dem 9. Oktober 2013 erstmals in Verkehr gebracht wurden und solche, die vor dem 10. Dezember 1961 hergestellt wurden, sind ebenfalls ausgenommen.

Erzeugnisse, bei denen unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen davon auszugehen ist, dass sie von Kindern in den Mund genommen werden

können, dürfen Blei und seine Verbindungen nur in Anteilen bis zu 0,05 % bezogen auf metallisches Blei enthalten, wenn sie an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

Der Grenzwert gilt nicht, wenn gezeigt werden kann, dass die Freisetzung des Bleis aus dem Material den Wert von 0,05 µg/g und Stunde nicht überschreitet. Die Reduzierung der Freisetzung kann auch durch eine Beschichtung erreicht werden.

Um von Kindern in den Mund genommen werden zu können, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Das Erzeugnis darf eine bestimmte Größe nicht überschreiten und es muss unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen für Kinder zugänglich sein. Dabei gilt, dass ein Erzeugnis oder ein zugänglicher Teil eines Erzeugnisses von Kindern in den Mund genommen werden kann, wenn eines der Maße weniger als 5 cm beträgt oder wenn das Erzeugnis bzw. der Teil desselben ein abnehmbares oder hervorstehendes Teil dieser Größe aufweist.

Ob ein Erzeugnis unabhängig von der Größe überhaupt unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen mit Kindern in Kontakt kommen kann, legt der Eintrag nicht fest. Hier hat die ECHA eine Leitlinie verabschiedet, in der Beispiele aufgeführt sind, die unter den Eintrag fallen oder nicht⁷.

Beispiele im Geltungsbereich der Beschränkung	Beispiele außerhalb des Geltungsbereichs
Gartenschlaucharmaturen	Innenliegende Möbelscharniere
Schreibgeräte	Zinnfiguren
Stiftanspitzer	Angelaccessoires

.....
7 https://echa.europa.eu/documents/10162/13563/lead_guideline_information_en.pdf

N-Methyl-2-pyrrolidon (Eintrag 71)

N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) darf als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ nicht in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die NMP-Exposition von Arbeitnehmern von $14,4 \text{ mg/m}^3$ bei Inhalation und von $4,8 \text{ mg/kg/Tag}$ bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen. Der Stoff darf nur verwendet werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die oben genannten Werte einzuhalten.

Die Zielrichtung des Eintrags ist eindeutig der Schutz der Arbeitnehmer, zumal der Stoff in der Anlage 6 des Anhangs aufgeführt ist und somit nicht mehr in Gemischen, die für den Verbraucher bestimmt sind, enthalten ist.

Faktisch ist es eine Arbeitsplatzgrenzwertfestlegung. Wenn Unternehmen sicherstellen, dass die Werte eingehalten werden, dürfen sie den Stoff weiterverwenden. Dies ist im Grunde aus zweierlei Sicht ein unübliches Verfahren, da bisher Arbeitsplatzgrenzwerte für gewöhnlich im Rahmen der Richtlinie 98/24/EG vom SCOEL festgelegt wurden und es kein Verbot ist. Als Begründung wird angeführt, dass der RAC ein Gesamtrisikoverhältnis basierend auf DNEL-Werten für inhalative und dermale Aufnahme ermittelt, der SCOEL lediglich einen inhalativen indikativen Arbeitsplatzgrenzwert festlegt, dermale Aufnahme also nicht berücksichtigt und somit die Beschränkung die geeignetere Maßnahme zur unionsweiten Vorbeugung einer gesundheitlichen Gefährdung der Arbeitnehmer ist.

Eine weitere Besonderheit des Eintrages ist, dass Lieferanten des Stoffs verpflichtet werden, ähnlich wie bei der Stoffsicherheitsbeurteilung im Rahmen der Registrierung, Maßnahmenempfehlungen abzuleiten, die gewährleisten, dass der DNEL-Wert eingehalten wird. Wenn Verwender des Stoffs diese Maßnahmen einhalten, können sie davon ausgehen, dass die Bedingungen des Eintrags erfüllt sind. Insgesamt ist dieses Vorgehen neu, daher hat die ECHA einen Leitfaden⁸ erarbeitet, der den Umgang mit diesem Beschränkungseintrag näher erläutert.

.....

⁸ https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/entry_71_how_to_comply_de.pdf/f0ec602c-d832-9f26-4652-209758ec4e6c



A molecular model with green and brown spheres connected by grey rods, set against a light blue background. The model is partially obscured by a white rectangular box containing text.

Nationale Verbotsregelungen

Durch Überführen der Richtlinie 76/769/EWG in die REACH-Verordnung sind die dort aufgeführten Beschränkungen in allen Mitgliedstaaten ohne Überführung in nationales Recht bindend. Darüber hinaus sind nationale Beschränkungen nur noch sehr bedingt möglich. Die nationale Verbotverordnung musste daher vollständig überarbeitet werden. Geblieben sind nur noch einige wenige nationale Verbote, Ausnahmen der Verbote des Anhangs XVII und Regelungen zum Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen.

Nationale Ausnahmen von Verboten

- Asbest darf noch in Diaphragmen der Chloralkalielektrolyse verwendet werden
- Verkehrsmittel, die vor dem Dezember 1994 hergestellt wurden, dürfen die aufgrund des Originalherstellungsprozesses enthaltenen Asbestfasern weiterhin enthalten
- Kulturhistorische, vor dem Dezember 1994 hergestellte Gegenstände, dürfen für Ausstellungs- und Sammlerzwecke Asbest enthalten

Nationale Verbote

- Holzwerkstoffe dürfen nur sehr geringe Mengen Formaldehyd freisetzen (0,1 ppm)
- Dioxine und Furane dürfen in Erzeugnissen nur in sehr geringen Anteilen enthalten sein
- Erzeugnisse (1–100 µg je nach Stoff), die mit Pentachlorphenol oder deren Salzen behandelt wurden, dürfen diese Stoffe nur in sehr geringen Anteilen enthalten (5 mg/kg)
- Biopersistente Fasern dürfen nur in Anteilen bis 0,1 % in Erzeugnissen zur Wärme-, Schalldämmung und zum Brandschutz enthalten sein

Nationale Abgaberegulungen für gefährliche Stoffe

Stoffe oder Gemische mit den Symbol GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder mit dem Symbol GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort „Gefahr“ und einem der Gefahrenhinweise⁹ H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 dürfen nur abgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erlaubnis der zuständigen Behörde
- Die Verwendung und Weitergabe der Stoffe oder Gemische durch den Abnehmer erfolgt nur in erlaubter Weise und es liegen keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung vor
- Im Einzelhandel darf die Bereitstellung für Dritte nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen
- Die Identität der Abgebenden und annehmenden Personen müssen dokumentiert werden, ebenso wie Menge und Verwendung des Stoffs oder Gemisches
- Ausschluss des Versandweges an Privatpersonen

Erleichterte Anforderungen sind vorgesehen bei der Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten

- Anzeigepflicht bei zuständiger Behörde vor der erstmaligen Abgabe
- Abgabe durch eine sachkundige Person
- Identitätsfeststellung der abnehmenden Person und Dokumentation

.....
⁹ Text der Gefahrenhinweise siehe Glossar

Sehr viel Wert wird vonseiten des Gesetzgebers auf die Sachkunde des Personals, das die Stoffe abgibt, gelegt. Die Sachkunde muss durch regelmäßige Schulungen und Prüfungen nachgewiesen werden, welche bei den zuständigen Länderbehörden abzulegen sind. Die Sachkunde muss entweder nach 6 Jahren bei einer eintägigen Schulung oder nach 3 Jahren bei einer halbtägigen Schulung aufgefrischt werden. Bei folgenden Berufsgruppen geht man davon aus, dass sie die Sachkunde im Rahmen ihrer Ausbildung erworben haben; sie müssen die Sachkunde daher nicht nachweisen: approbierte Apotheker, Drogisten, pharmazeutisch-technische Assistenten und Schädlingsbekämpfer.

Eine Erlaubnis erhält auf Antrag, wer

- die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- mindestens 18 Jahre alt ist.



Liste der Stellen, an denen die Prüfung auf Sachkunde abgelegt werden kann
(Stand 8. Juni 2018)

<p>Baden-Württemberg Regierungspräsidium Tübingen Referat 114 – Chemikaliensicherheit Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p>	<p>Niedersachsen Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Im Werder 9 29221 Celle</p>
<p>Bayern Regierung von Niederbayern Gewerbeaufsichtsamt Gestütstraße 10 84028 Landshut</p>	<p>Nordrhein-Westfalen Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 56.3 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf</p>
<p>Berlin Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) Turmstraße 21 10559 Berlin</p>	<p>Rheinland-Pfalz Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Zentralreferat Stresemannstraße 3–5 56068 Koblenz</p> <p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung Gewerbeaufsicht, Zentralreferat Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße</p>
<p>Brandenburg Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat V5 Chemikaliensicherheit, Gefahrstoffüberwachung Dorfstraße 1 14513 Teltow – OT Ruhlsdorf</p>	<p>Saarland Ministerium für Umwelt und Verbrau- cherschutz des Saarlandes, Referat E/5 Gentechnik, Chemikalien, Strahlenschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p>
<p>Bremen Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Parkstraße 58/60 28209 Bremen</p>	<p>Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit Referat 25 Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden</p>

<p>Hamburg Bezirksamt Altona – Fachamt für Verbraucherschutz Jessenstraße 1–3 22767 Hamburg</p>	<p>Sachsen-Anhalt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 Sachgebiet Chemikaliensicherheit Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>
<p>Hessen Regierungspräsidium in Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Dezernat IV/F 43.2 Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main</p> <p>Regierungspräsidium in Kassel Dezernat 35.1 Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p>Regierungspräsidium in Gießen Dezernat 51.4 Schanzenfeldstraße 8 35578 Wetzlar</p>	<p>Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Dezernat 79 – Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock</p>	<p>Thüringen Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 400 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar</p>

Im Vergleich zur „alten“ Chemikalienverbotsverordnung hat es bei den Abgaberegulungen zwei wesentliche Neuerungen gegeben:

Verdachtskategorien (Kategorie 2) bei den CMR-Einstufungen fallen im Gegensatz zur früheren Verordnung nicht mehr unter die Abgabevorschriften und die regelmäßige Aktualisierung der Sachkunde ist neu.

Glossar

CMR-Stoffe: Karzinogene, mutagene reproduktionstoxische Stoffe

RAC: Ausschuss für Risikobewertung

SEAC: Ausschuss für Sozioökonomische Analyse

Anhang XVII der REACH-Verordnung: Liste der beschränkten und verbotenen Stoffe

Anhang XIV der REACH-Verordnung: Liste der zulassungspflichtigen Stoffe

Sozioökonomische Analyse: Bewertung des SEAC zu sozialen und ökonomischen Auswirkungen von Beschränkungen

REACH-Regelungsausschuss: Ausschuss im Rahmen von Artikel 133 der REACH-Verordnung, der über Änderungen der Anhänge der REACH-Verordnung allein oder in Abstimmung mit dem EU-Parlament entscheidet

Forum: Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung, das ein Netz der Behörden der Mitgliedstaaten koordiniert, die für die Durchsetzung der REACH-Verordnung zuständig sind.

Chemikaliengesetz: Gesetz zur Regelung der nationalen Zuständigkeiten

Chemikaliensanktionsverordnung: Sanktionsvorschriften bei Zuwiderhandeln gegen chemikalienrechtliche Regelungen

Gefahrstoffverordnung: Nationale Regelungen zum Arbeitsschutz

Chemikalienverbotsverordnung: Nationale Verbote und Regelungen zum Inverkehrbringen von Chemikalien

Richtlinie 76/769/EWG: Nicht mehr gültige europäische Richtlinie über Verbote und Beschränkungen von Chemikalien

DNEL: Derived No-Effect Level

H340: Kann genetische Defekte verursachen

H350: Kann Krebs erzeugen

H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen

H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen

H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H360Fd: Kann die Fruchtbarkeit schädigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H370: Schädigt die Organe

Nützliche Internetadressen

Verknüpfung zum konsolidierten Anhang XVII mit der Liste der Verbote und Beschränkungen

www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Verfahren/Beschraenkungsverfahren/Anhang-XVII-Beschraenkungen/Anhang-XVII-Beschraenkungen_node.html

Verknüpfung zu den Änderungsverordnungen zum Anhang XVII der REACH Verordnung

www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Rechtstexte/Rechtstexte_node.html

Häufig gestellte Fragen und Antworten zu Verboten und Beschränkungen der ECHA
<https://echa.europa.eu/de/support/qas-support/browse/-/qa/70Qx/view/scope/REACH/Restrictions>

Leitlinie zum Eintrag 63 des Anhangs XVII zu Blei (Arbeitsübersetzung der Leitlinien der ECHA)

www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/SharedDocs/ExterneLinks/DE/Informationen%20DE/FAQ%20Dokumente%20und%20Links/FAQ_Guideline_Entry63_lead_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Impressum

REACH: Info

Beschränkungen und Verbote unter REACH

Autoren

Dr. Raimund Weiß

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund

Herausgeber

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Friedrich-Henkel-Weg 1–25, 44149 Dortmund

Postanschrift: Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund

Telefon 0231 9071-2071

Fax 0231 9071-2070

E-Mail info-zentrum@baua.bund.de

Internet www.baua.de

Grafik eckedesign, Berlin

Fotos Titel und Kapitelauftakt eckedesign, S. 17 m.czosnek/iStock.com,

georgeclerk/iStock.com, wakila/iStock.com, S. 21 David Bautista/iStock.com,

S. 22 w-ings/iStock.com, S. 26 johnyoo7pan/iStock.com,

S. 31 Hispanolistic/iStock.com, S. 34 Chinnapong/iStock.com

Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

In dieser Broschüre wird eine geschlechtergerechte Sprache verwendet. Dort, wo das nicht möglich ist oder die Lesbarkeit eingeschränkt würde, gelten die personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter. Die Inhalte der Publikation wurden mit größter Sorgfalt erstellt und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die BAuA jedoch keine Gewähr. Nachdruck und sonstige Wiedergabe sowie Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Haftungsansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen beziehungsweise durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind nachweislich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der BAuA oder deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zurückzuführen. Hiervon ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit; in diesen Fällen haftet die BAuA uneingeschränkt.

1. Auflage, März 2021

ISBN 978-3-88261-297-4 (Print)

DOI: 10.21934/reach:info20201015 (online)



www.baua.de/dok/8847082

Wenn Sie Fragen zur REACH-, CLP- oder Biozid-Verordnung haben, erreichen Sie uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Service-Telefon 0231 9071-2971

Fax 0231 9071-2679

E-Mail reach-clp-biozid@baua.bund.de

www.reach-clp-biozid-helpdesk.de



:helpdesk
reach-clp-biozid